

Basisinformationen Nachhaltigkeit



Allgemeine Erläuterung von Nachhaltigkeit

Der Begriff Nachhaltigkeit ist in der Forstwirtschaft des 18. Jahrhunderts entstanden. Hans Carl von Carlowitz wird als Begründer der Nachhaltigkeit angesehen. 1713 formulierte er in seinem Werk „Sylvicultura oeconomica“ erstmals, dass immer nur so viel Holz geschlagen werden sollte, wie durch planmäßige Aufforstung, durch Säen und Pflanzen nachwachsen kann. Angelehnt daran, definiert der Duden Nachhaltigkeit als „Prinzip, nach dem nicht mehr verbraucht werden darf, als jeweils nachwachsen, sich regenerieren, künftig wieder bereitgestellt werden kann“. Im Laufe der Zeit wurde der Begriff inhaltlich auf ökonomische, ökologische und soziale Aspekte ausgedehnt.

» ESG

Sicher haben Sie schon von dem Akronym „ESG“ (Environmental, Social, Governance) gehört, welches in diesem Zusammenhang immer populärer wird. Die sogenannten ESG-Kriterien geben Anlegern eine Orientierung, inwieweit ethische, ökologische und soziale Kriterien z. B. bei der Anlage in Investmentfonds Berücksichtigung finden. Bei der Fondsselektion und Produktprüfung nutzen wir diese Kriterien, um entsprechende Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und zu bewerten.



E

Environmental
(Umwelt, Ökologie)

Beispiele:

- Investitionen in erneuerbare Energien
- effizienter Umgang mit Energien und Rohstoffen
- umweltverträgliche Produktion
- geringe Emissionen in Luft und Wasser
- umfassende Klimawandel-Strategie



S

Social
(Soziales)

Beispiele:

- Einhaltung zentraler Arbeitsrechte, z.B. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit sowie Vermeidung von Diskriminierung
- hohe Standards bei Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
- faire Behandlungen am Arbeitsplatz, angemessene Entlohnung sowie Aus- und Weiterbildungschancen



G

Governance
(Regierungs- und Unternehmensführung)

Beispiele:

- transparente Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung
- Verankerung des Nachhaltigkeitsmanagements auf Vorstands- und Aufsichtsratsebene
- Verknüpfung der Vorstandsvergütung mit dem Erreichen von Nachhaltigkeitszielen
- Qualitäts- und Reputations-Managementsysteme

» UN PRI

Die „UN Principles for Responsible Investment“ (= Prinzipien für Verantwortliches Investieren der Vereinten Nationen) sind eine Investoreninitiative in Partnerschaft mit der Finanzinitiative des UN-Umweltprogramms UNEP und dem UN Global Compact mit mittlerweile weltweit mehr als 3.800 Unterzeichnern aus allen Kontinenten und insgesamt mehr als 120 Billionen Dollar verwaltetem Vermögen (2021). Kapitaleigner, Vermögensverwalter und Finanzdienstleister verpflichten sich damit, künftig Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte (die vorgenannten ESG-Kriterien) bei allen Aktivitäten zu berücksichtigen. Die PRI-Unterzeichner werden seit 2014 jährlich hinsichtlich der Einhaltung der Prinzipien auf einer sechsstufigen Skala von A+ bis E bewertet.

Basisinformationen Nachhaltigkeit

» SDG

Im Jahr 2015 haben sich die Vereinten Nationen, insgesamt 193 Staaten, darunter sowohl Industrie-, Schwellen- und Entwicklungsländer, auf insgesamt 17 nachhaltige Entwicklungsziele geeinigt (Sustainable Development Goals, SDGs). Wesentliche Ziele sind die Armutsbekämpfung und der Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen. Menschenrechte sind ein Querschnittsthema, sodass jedes SDG mit einer Vielzahl von Menschenrechten verknüpft ist. Das heißt: Die SDGs verbinden alle Aspekte von Nachhaltigkeit, sowohl die ökologischen als auch die sozialen und ökonomischen. Die nachhaltigen Entwicklungsziele gelten für alle Staaten und sollen bis 2030 umgesetzt werden.



Quelle: <https://www.bmz.de/de/agenda-2030>, Stand: 02/2022

» Nachhaltigkeit in der Beratung

Im Rahmen der Beratung ist es unsere Aufgabe, im Anschluss an die Ermittlung Ihrer Kenntnisse und Erfahrungen, finanziellen Verhältnisse, Anlageziele, Risikobereitschaft und Ihrem Anlagehorizont auch Ihre Einstellung zum Thema Nachhaltigkeit zu erfragen.

Der Gesetzgeber hat für die Erfassung Ihrer Wünsche in Bezug auf Nachhaltigkeit den Begriff der Nachhaltigkeitspräferenzen eingeführt. Sie können zwischen drei Kategorien auswählen und diese auch kombinieren, sind aber nicht verpflichtet, sich für eine dieser zu entscheiden. Die Nachhaltigkeitsziele der jeweiligen Kategorien dürfen kein anderes Nachhaltigkeitsziel erheblich beeinträchtigen. Bei Letzterem spricht man von dem „Do No Significant Harm“-Prinzip (Deutsch: „Keinen nennenswerten Schaden anrichten“).

- a) **Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels (Taxonomie-Verordnung)**
- b) **Beitrag zur Erreichung mindestens eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels (Offenlegungs-Verordnung)**
- c) **Vermeidung von negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAIs)**

Bitte beachten Sie: Wie auch bei Ihren anderen Vorgaben für die Beratung gilt: Zu starre Anforderungen können Auswirkungen auf das mögliche Produktangebot haben, welches wir Ihnen vorstellen können. Es kann daher sein, dass Sie im Rahmen des Beratungsprozesses Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen anpassen müssen, damit wir Ihren übergeordneten Anlagezielen gerecht werden können.

a) Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels (Taxonomie-Verordnung)

Die EU-Taxonomie-Verordnung stellt einen zentralen Baustein des „Green Deals“ der EU dar, mit dem die Staatengemeinschaft bis 2050 klimaneutral werden will. Diese ist zum 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Die Verordnung soll private Kapitalflüsse in ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten lenken und diese einheitlich nach ihrem ökologischen Charakter einordnen. Das Regelwerk definiert, welches Finanzprodukt sich nachhaltig nennen darf, und was zu tun ist, um ökologisch zu wirtschaften.

Ökologisch nachhaltig i.S.d. Taxonomie-Verordnung sind Anlagen in Unternehmen, die einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung mindestens eines Umweltziels (z. B. Klimaschutz) leisten und kein Umweltziel (z. B. Vermeidung von Umweltverschmutzung) erheblich beeinträchtigen.



Quelle: BMWK, Sustainable Finance-Taxonomie, 21.08.2020

Zunächst konzentriert sich diese Verordnung auf die Anforderungen des Umweltschutzes (E). Es ist geplant, die Verordnung um Kriterien des sozialen Engagements (S) und der guten Unternehmensführung (G) zu erweitern. Es gibt aber bereits soziale Standards und Grundsätze der guten Unternehmensführung, die sich aus völkerrechtlich verbindlichen Leitsätzen und Prinzipien ableiten. Sie haben die Möglichkeit, sofern Sie sich für diese Nachhaltigkeitspräferenz entscheiden, einen Mindestanteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen zu definieren.

Die Taxonomie-Verordnung definiert folgende Umweltziele:

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme

b) Beitrag zur Erreichung mindestens eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels (Offenlegungs-Verordnung)

Die Offenlegungsverordnung ist Teil des „EU Sustainable Finance Action Plan“. Diese verpflichtet alle Finanzmarktteilnehmer und Emittenten in der EU, transparent darüber zu informieren, inwieweit sie Nachhaltigkeitsaspekte in ihren Investitionsentscheidungen und Anlageberatungen berücksichtigen. Durch diese Verordnung soll es Ihnen durch mehr Transparenz leichter fallen, Finanzanlagen nach ihren Auswirkungen auf ESG-Kriterien zu beurteilen und so besser informiert Investitionen zu tätigen.

Eine nachhaltige Investition definiert die Offenlegungsverordnung als eine wirtschaftliche Tätigkeit, die einen Beitrag zur Erreichung eines Umwelt- oder eines sozialen Ziels leistet und keines der Ziele erheblich beeinträchtigt. Dabei wird eine gute Unternehmensführung (z. B. hinsichtlich der Vergütung von Mitarbeitern, solider Managementstrukturen sowie der Einhaltung der Steuervorschriften) vorausgesetzt. Sie haben die Möglichkeit, sofern Sie sich für diese Nachhaltigkeitspräferenz entscheiden, einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen i.S.d. Offenlegungsverordnung zu definieren.

Beispiele für nachhaltige Investitionen, die zur Erreichung eines Umweltziels beitragen:

- Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie,
- Wasser und Bodenschutz,
- Vermeidung von Treibhausgasemissionen

Beispiele für nachhaltige Investitionen, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beitragen:

- Bekämpfung von Ungleichheiten,
- Förderung von Arbeitsbeziehungen,
- Förderung wirtschaftlich und sozial benachteiligter Gruppen

c) Vermeidung von wesentlichen negativen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, PAIs)

Um Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen gerecht zu werden, können Sie wesentliche negative Auswirkungen ausschließen, indem Sie Nachhaltigkeitsfaktoren benennen und so bestimmte Finanzanlagen ausschließen. Dafür hat sich der Begriff Principal Adverse Impacts (PAIs) etabliert.

Nachhaltigkeitsfaktoren sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Beispiele für klima- und umweltbezogene Belange:

- Treibhausgasemissionen
- Verbrauch von fossiler Energie
- Energieeffizienz im Immobilienbereich

Beispiele für Sozial- und Arbeitnehmerbelange:

- Verstöße gegen United Nations Global Compact (zehn Prinzipien, die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Korruptionsprävention sowie Umweltschutz zum Ziel haben)
- Umstrittene Waffen

Gemäß einem in Deutschland entwickelten, sog. „Verbändekonzept“ haben sich die deutsche Kreditwirtschaft, der deutsche Derivateverband und der Bundesverband der Investmentunternehmen auf zusätzlich einzuhaltende Mindestausschlüsse verständigt: u.a. Rüstungsgüter über 10% Umsatz, Kohle über 30% Umsatz, schwere Verstöße gegen UN Global Compact ohne positive Perspektive. Zudem müssen die Produkthersteller einen anerkannten Branchenstandard für sich akzeptieren.

Für uns und immer mehr unserer Kunden sind ESG-Kriterien wichtige Aspekte bei der Planung der Finanzen. Ihre Plansecur Beraterin bzw. Ihr Plansecur Berater freut sich auf den gemeinsamen Austausch dazu.